

Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen

Widerspruch in Prüfungsangelegenheit durch Studierende
z.B. Widerspruch gegen Ablehnung auf eine nachträgliche Prüfungsanmeldung.

Einreichen des Widerspruchs beim Prüfungsausschuss
Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zu Niederschrift beim Prüfungsausschuss eingelegt werden und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung schriftlich begründet werden.

Prüfungsausschuss hilft den Widerspruch ab
Die Prüfungsentscheidung wird aufgehoben.

Prüfungsausschuss hilft den Widerspruch NICHT ab
Die Prüfungsentscheidung wird NICHT aufgehoben.

Weiterleitung des Widerspruchs an den Widerspruchsausschuss
Die Geschäftsstelle des Widerspruchsausschusses sichtet die Unterlagen des Widerspruchs und überprüft, ob alle entscheidungserheblichen Tatsachen bekannt sind.

Einzelheiten erweisen sich als Klärungsbedürftig
In diesem Fall beauftragt der Widerspruchsausschuss seine Geschäftsstelle mit der Erhebung der erforderlichen Informationen. Nach Ermittlung werden diese dem Widerspruchsausschuss mitgeteilt, welcher nun in einer weiteren Sitzung oder im Umlaufverfahren über den Widerspruch entscheidet.

Widerspruch wird NICHT abgeholfen
Die Prüfungsentscheidung wird NICHT aufgehoben.

Widerspruch wird abgeholfen
Die Prüfungsentscheidung wird aufgehoben.

Möglichkeit zur Klage gegen die Entscheidung bei einem Verwaltungsgericht.

Widerspruchsbescheid an Widerspruchsführer*in
Die Geschäftsstelle des Widerspruchsausschusses entwirft einen Widerspruchsbescheid. Dieser wird zur Durchsicht an die Mitglieder des Widerspruchsausschusses gegeben und im Original durch den/die Vorsitzende*n ausgefertigt und unterschrieben. Anschließend wird der Bescheid durch die Geschäftsstelle dem/die Widerspruchsführer*in zugestellt. Der Bescheid enthält die Entscheidung, eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.